

- a) wenn der Inhalt eines eingehenden Poststücks äußerlich zu erkennen ist;
- b) wenn in der beigefügten Erklärung darauf angetragen worden, ein Poststück auf der Grenze zu öffnen, und den Zollbetrag zu bestimmen;
- c) wenn davon nach Maßgabe der beigefügten Erklärung, oder nach der Vorschrift (§. 3.) die höchste Abgabe zu erlegen ist.

Von anderen Postgütern soll der Zoll in der Regel nur bei den Steuerämtern in Schleiß, Lobenstein und Oera erhoben werden. Wo der Zoll von den nach Hirschberg und Saalburg bestimmten Postgütern entnommen werden soll, wird für jeden Ort durch die betreffende oberste Finanzbehörde festgesetzt werden.

Da, wo in diesen Orten ein Ober-Kontroleur seinen Wohnsitz hat, darf die Revision der aus dem Auslande eingehenden Poststücke nur in dessen Gegenwart geschehen.

Auch an andern Orten dürfen Poststücke, welche nicht zu denen gehören, wovon die Eingangs-Abgabe an jedem Bestimmungsorte erhoben werden kann, nur in Gegenwart des zu erwartenden Ober-Kontroleurs, oder eines andern dazu befugten Beamten geöffnet und versteuert werden.

Sollte für einzelne Orte eine Ausnahme zulässig erachtet, und die Revision der eingehenden Poststücke bis zu einem gewissen Bewichte, auch ohne Antheilnahme eines Oberbeamten, gestattet werden, so wird darüber noch eine besondere Bekanntmachung ergehen.

§. 7.

Die Eröffnung und Revision der Poststücke geschieht in Gegenwart des Empfängers oder seines dazu ernannten Stellvertreters, welcher aus der Zahl der Postbeamten ein für allemal hierzu bestimmt werden kann. Als Empfänger wird derjenige anerkannt, welcher die zu dem Poststücke gehörige Abgabe vorzuzahlt. Die zum Zwecke der Revision eines Poststücks erforderlichen Handlungen sind nach der Anweisung der Steuerbeamten auf Verzicht und Kosten des Empfängers zu verrichten.

§. 8.

Die vom Auslande eingehenden Postgüter, welche nach Orten bestimmt sind, woselbst sich keine zur Abfertigung befähigte Steuerstelle befindet, werden auf derjenigen auf der Postroute zunächst am Bestimmungsorte belegenen Poststation, wo zugleich eine geeignete Steuerstelle vorhanden ist, Verhuf der Ermittlung und Erhebung der Abgabe zurückbehalten.

Der Empfänger wird hievon auf der Adresse benachrichtigt, und es bleibt ihm überlassen, dem Destinat und der Untersuchung der Poststücke persönlich beizuwohnen, oder solche durch einen Beauftragten Namens seiner bewirken zu lassen, worauf jedoch nicht über 3 Tage hinaus gewartet werden kann. Die Beförderung von dort bis zum Bestimmungsorte